

13134/AB
Bundesministerium vom 13.03.2023 zu 13504/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.049.702

Wien, 2.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13504/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Kreditmoratorium – Banken müssen Millionenbeträge refundieren** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Ist Ihnen bzw. ist dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) bekannt, wie hoch die Kreditzinsrefundierungen der „Santander Consumer Bank“ und der „bank 99“ an die österreichischen Konsumenten auf der Grundlage des in der Presseaussendung vom 12. Jänner 2023 zitierten OGH-Urteils ist?*
- *Welche Beträge der übrigen Bank- und Kreditinstitute in der Causa Kreditzinsrefundierungen auf der Grundlage des in der Presseaussendung vom 12. Jänner 2023 zitierten OGH-Urteils haften noch aus bzw. wurden noch nicht gutgeschrieben?*

- *Wie teilen sich diese noch nicht gutgeschriebenen Beträge in der Causa Kreditzinsrefundierungen auf der Grundlage des in der Presseaussendung vom 12. Jänner 2023 zitierten OGH-Urteils auf die einzelnen Bank- und Kreditinstitute auf?*

Gemäß § 2 Abs. 6 2. COVID-19-JuBG hat sich durch die gesetzliche Stundung, wenn vertraglich keine andere Zahlungserleichterung vereinbart wurde, die Fälligkeit der noch offenen Kreditraten um den Stundungszeitraum nach hinten verschoben, ohne dass sich die Höhe der Raten ändern durfte. Die Banken durften daher, wie der OGH in seiner Entscheidung vom 22.12.2021, 3 Ob 189/21x, klargestellt hat, für den Stundungszeitraum keine Zinsen verrechnen.

Trotzdem haben fast alle österreichischen Banken auch für die Dauer der gesetzlichen Stundung Sollzinsen verrechnet und diese zusätzlichen Zinsen auf die nach Ablauf der Stundung zu zahlenden Kreditraten verteilt, die sich dadurch (teilweise wesentlich) erhöht haben. Nach den Angaben, welche die Bankenvertreter in der Verhandlung im Verfahren vor dem VfGH (13.12.2022, G 174/2022) gemacht haben, müssen die Banken dadurch den betroffenen Kreditkund:innen insgesamt etwa 100 Mio. Euro an zu Unrecht verrechneten Zinsen wieder gutschreiben oder rückerstatten.

Wie hoch der Anspruch auf Gutschrift beim einzelnen betroffenen Kreditvertrag ist, hängt von der Höhe des noch offenen Kreditbetrags am Beginn der Stundung und dem damals maßgeblichen Zinssatz ab. Bei einem offenen Kreditbetrag von z.B. 50.000 Euro, einem Zinssatz von 3 % und einer Stundungsdauer von zehn Monaten beträgt der Rückvergütungsbetrag 1.250 Euro. Dazu kommen noch Zinseszinsen für die letzten zwei Jahre. Bei einem kürzeren Stundungszeitraum verringert sich der Vergütungsbetrag entsprechend.

Fragen 4 und 5:

- *Welche konsumentenschutzpolitischen bzw. konsumentenschutzrechtlichen Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die noch nicht gutgeschriebenen Beträge in der Causa Kreditzinsrefundierungen auf der Grundlage des in der Presseaussendung vom 12. Jänner 2023 zitierten OGH-Urteils einzutreiben?*

- *Wird es hier zu einer gesetzlichen Maßnahme kommen bzw. werden Sie den VKI beauftragen, gemeinsam mit den betroffenen Konsumenten eine „Sammel-Exekution“ durchzuführen?*

Die Entscheidung des OGH vom 22.12.2021, 3 Ob 189/21x, geht auf eine Verbandsklage zurück, die der VKI im Auftrag des BMSGPK gegen die BAWAG PSK geführt hat. Die BAWAG PSK hat sich in der Zwischenzeit gegenüber dem VKI verpflichtet, die betroffenen Kreditnehmer:innen zu entschädigen (siehe <https://verbraucherrecht.at/bawag-pskeeasybank-vergleich-rueckzahlung-der-sollzinsen-bei-coronabedingten-kreditstundungen/66050>).

Nach dem Vorliegen der OGH-Entscheidung hat das BMSGPK den VKI mit bisher insgesamt vier weiteren Abmahnungen/Verbandsklagen beauftragt. Zwei Banken, nämlich die Santander Consumer Bank GmbH und die bank99 AG, haben sich nach der Abmahnung gegenüber dem VKI verpflichtet, die Betroffenen zu entschädigen (siehe <https://verbraucherrecht.at/santander-vergleich-rueckzahlung-der-sollzinsen-bei-coronabedingten-kreditstundungen/65456> und <https://verbraucherrecht.at/kreditstundung-bank99-ag-gab-unterlassungserklaerung-ab/65075>). Gegen die beiden anderen Banken (Volksbank Wien AG und Raiffeisenlandesbank Tirol) laufen noch Verbandsklageverfahren.

Der VKI wird auch alle anderen großen österreichischen Banken, die bisher noch nicht abgemahnt oder geklagt wurden, mit Verweis auf die Entscheidungen des OGH und VfGH auffordern, die betroffenen Kreditkund:innen zu entschädigen, und widrigenfalls weitere Abmahnungen/Verbandsklagen in Auftrag geben.

Eine „Sammel-Exekution“ ist rechtlich nicht möglich, da bisher nur gegen die BAWAG PSK ein rechtskräftiger Exekutionstitel vorliegt, diese Bank aber mit dem VKI ohnehin eine Vereinbarung über die Entschädigung der betroffenen Kund:innen abgeschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

